

Merkblatt zum Winterdienst in der Stadt Herzberg am Harz

1. Winterdienst auf Fahrbahnen

- Die Schneeräumung und das Abstreuen bei Glätte führen die Städtischen Betriebe im Auftrag der Stadt Herzberg am Harz durch. Die dadurch entstehenden Kosten werden zu 75 % auf die Anlieger umgelegt.
- Die Straßenreinigungsgebühren für den Winterdienst werden erhoben, da die Stadt Herzberg am Harz (städt. Bauhof) den Winterdienst im Bereich der Fahrbahnen durchführt. Durch die Leistungen des Bauhofes im Rahmen des Winterdienstes wird auch sichergestellt, dass das Krankenhaus jederzeit erreichbar ist und Sie ihre Arbeitsstätten und ihre Kinder die Schulen und Kindergärten erreichen können.
- Der Winterdienst erfolgt unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung der Straßen, d. h., zuerst werden die Durchgangsstraßen, dann die Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr und anschließend die Anliegerstraßen geräumt.
- Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in **3 Einsatzstufen**:
 - **Einsatzstufe "S"** = Schneeräumung auf der Zufahrt zum Kreiskrankenhaus.
 - **Einsatzstufe "I"** = Schneeräumung auf Straßen, die dem Durchgangsverkehr dienen.
 - **Einsatzstufe "II"** = Schneeräumung aller übrigen Straßen und Plätze, insbesondere Anliegerstraßen.
- **Kein Anlieger hat Anspruch darauf, dass der Schnee in "seiner" Straße bis zu einer bestimmten Zeit geräumt ist.**
- Im Winterdienst werden Räumfahrzeuge und Handräumdienste / Streukolonnen eingesetzt. Die Räumfahrzeuge sind bei Bedarf ab 6:00 Uhr im Einsatz, der Handstreudienst ab 6:30 Uhr, bei extremen Wetterlagen in beiden Bereichen ggf. auch früher.
- Die Räumung, insbesondere sehr schmaler Straßen, wird häufig **durch parkende Fahrzeuge erschwert**. Dort und auch in anderen Bereichen lässt es sich nicht vermeiden, dass der Schnee auf von Anliegern bereits geräumte Flächen oder auch in Grundstückseinfahrten geschoben werden muss bzw. das parkende Fahrzeuge zugeschoben werden.
- Die Fahrer der Räumfahrzeuge wurden angehalten, in Straßen mit einseitigem Gehweg – soweit möglich – das Räumschild so auszurichten, dass der Schnee nicht auf den Gehweg, sondern zur anderen Seite geschoben wird.

2. Winterdienst auf Geh- und Radwegen

- Der Winterdienst auf Geh- und Radwegen sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen obliegt grundsätzlich den **Grundstückseigentümern**.
- Hierbei sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Wege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer **Breite von 1,00 m** von Schnee freizuhalten, außerdem ist Eis- und Schneeglätte zu beseitigen.
- Ist ein **Gehweg nicht vorhanden**, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- In Straßen mit **einseitigem Gehweg** ist nur dieser Gehweg zu räumen bzw. zu streuen. Die Durchführung dieser Aufgaben obliegt den anliegenden Grundstückseigentümern.
- Die Beseitigung des in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnees sowie der entstandenen Glätte hat unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu erfolgen.
- Ist über **Nacht Schnee** gefallen oder Schnee- und Eisglätte entstanden, muss der Winterdienst werktags bis 08.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.
- **Wie oft muss geräumt bzw. gestreut werden??**
- Der Schnee darf nicht in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation geschoben werden.
- Schnee und Eis dürfen auch **nicht auf Fahrbahnen** oder in Gewässer verbracht werden. Der Schnee ist ggf. auf dem eigenen Grundstück abzulagern.
- Bei Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen soll grundsätzlich nur mit Sand oder mit anderen abstumpfenden Mitteln gestreut werden.

Der Einsatz von Streusalz ist nur zulässig:

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, z. B. Eisregen, und
 - an gefährlichen Stellen an Radwegen, Gehwegen einschl. gemeinsamen Rad- und Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
 - Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden.
- Bei Nichtdurchführung oder bei unzureichender Durchführung des Winterdienstes auf Geh- und Radwegen haftet die/der **Verpflichtete** bei eventuellen **Regressansprüchen**.
- Können sie aufgrund ihres Alters oder einer Krankheit den Winterdienst nicht ordnungsgemäß durchführen, besteht u.a. die Möglichkeit einen Hausmeisterservice in Anspruch zu nehmen.
Eine Liste der bei der Stadt bekannten Firmen, die auch Arbeiten im Rahmen des Winterdienstes durchführen würden ist als Anlage beigefügt.

3. Sonstige Informationen

- Die Stadt ist für die Schneeräumung und das Streuen im Bereich der **Bushaltsstellen** zuständig.
- Als besondere Serviceleistung werden mit Beginn des Winters durch die Städtischen Betriebe im Bereich von gefährdeten und verkehrswichtigen Stellen **Kisten mit Streumaterial** aufgestellt.
- Das **Streugut** darf **nicht für Privatzwecke** oder auf Privatgrundstücken verwendet werden.

Haben Sie Fragen zur Organisation oder zur Durchführung der Winterdienstleistung wie z.B., dass dieser gar nicht oder aber mangelhaft durchgeführt wurde, wenden Sie sich bitte an den Baubetriebshof, Frau Thiele, Tel.: 05521 / 854-561.

Haben Sie Fragen zu Satzungs- oder Ordnungsangelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt, Herrn Nünemann, Tel.: 05521 / 852-210.

Wollen Sie mitteilen, dass Ihr Nachbar oder andere Grundstückseigentümer ihren Räum- oder Streuverpflichtungen nicht nachkommen, wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt, Herrn Wenzel (Tel. 05521-852-212).

Noch eine Anmerkung in eigener Sache:

Die Fahrer der Räumfahrzeuge müssen nicht nur in besonderer Weise auf den Straßenverkehr achten, sondern auch noch Streuer und Räumchild bedienen, wobei parkende Kraftfahrzeuge und Hochborde den Einsatz sehr erschweren.

Oftmals muss das Räum-/Streufahrzeug eine Grundgeschwindigkeit haben, um überhaupt räumen zu können.

Im Rahmen des Winterdienstes sind meine Mitarbeiter des städt. Bauhofes, nicht selten schon vor 05.00 Uhr und dann oft bis zu 10 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche im Einsatz.

Ich bitte deshalb um Verständnis, wenn es zu Problemen kommt oder das Räumfahrzeug nicht sofort in Ihrer Straße ist.

Beschimpfungen oder Drohungen gegenüber den Fahrern oder den anderen Einsatzkräften sollten unterbleiben.

Die Alternative wäre die Übertragung der Räum- und Streupflichten auch für die Fahrbahnen auf die Anlieger.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

Gerhard Walter

Bürgermeister

Liste der bei der Stadt bekannten Firmen, die für Sie auch Winterdienst durchführen würden (Stand: Februar 2013)

Ingo Bachmann	Ahornweg 9	Herzberg	
Andreas Bick	Hindenburgstraße 70	Herzberg	05521 / 71862
Fati Demir	Kornstraße 29	Herzberg	
Kai Gremke	Stettiner Straße 18	Herzberg	
Jochen Höche	Meisenstraße 32	Herzberg	05521 / 5134
Thomas Ilgner	An der Sieber 151	Herzberg-Sieber	05585 / 1263
Andre Illner	Am Platze 5	Herzberg-Lonau	
Fatih Kivrak	Bahnhofstraße 19	Herzberg	05521 / 848991
Björn Körber	Bebelstraße 2	Herzberg	
Carsten Lange	Zum Katzenstein 13	Herzberg	
Wolfgang Markgraf	An der Sieber 47A	Herzberg-Sieber	
Marcel Pätz	Sommergasse 6	Herzberg	
Miguel Fernandez Peralta	Kornstraße 32	Herzberg	05521 / 1327
Lothar Rudolf	Formerstraße 6	Herzberg	05521 / 6445
Frank Seele	Lonauer Straße 95	Herzberg	05521 / 4717
Thorsten Spillner	Troppauer Straße 5	Herzberg	
Rolf-Achim Wallis	König-Heinrich-Platz 5	Herzberg-Pöhlde	